

# Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niefern-Öschelbronn erfolgen durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt Niefern-Öschelbronn“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes Niefern-Öschelbronn.

### **§ 2**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 01.08.1992 außer Kraft.

Hinweis;

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO 3) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niefern-Öschelbronn, 20.06.2018

gez. Förster  
Bürgermeisterin